



Bildung # Erziehung # Betreuung

Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V.

Stellungnahme zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Kindertagespflege
Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die
Möglichkeit eine Stellungnahme zum
laufenden Gesetzgebungsverfahren zur
Änderung des
Kindertagesförderungsgesetzes abgeben zu
dürfen.

Wir haben uns seit langem im Rahmen
unseres Verbandes intensiv mit dem oben
genannten Gesetz auseinander gesetzt und
würden uns freuen, wenn die von uns
erarbeiteten Änderungsvorschläge zum
Wohle der Kindertagespflege Beachtung
finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dirk A. Kuntzmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dirk Drewinat-Kuntzmann
Für den Vorstand des
Landesverbandes Kindertagespflege SH e.V.

Vorschläge zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes als Ergänzung der Drucksache 19/2396

**Landesverband Kindertagespflege
Schleswig-Holstein e.V.**



Gesetzesstand (12.12.19)	Änderungsvorschlag	Begründung
§8 Abs. 4 ...um Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die aufgrund eines besonderen Bedarfs oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden sollen, einen Platz anbieten zu können.	...um Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die aufgrund eines besonderen Bedarfs oder auf Wunsch der Eltern weiter in der Kindertagespflege gefördert werden sollen, einen Platz anbieten zu können.	Hier wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Eltern ein Wahlrecht der gewünschten Betreuungsform über den dritten Geburtstag hinaus erhalten, auch ohne einen besonderen Bedarf oder nur ergänzend. Diese Möglichkeit gibt es bereits in §17 für Krippen und bedeutet lediglich eine weitere Anpassung zur Gleichrangigkeit.
§43 Abs. 1 Kindertagespflege ist die regelmäßige familienalltagsähnliche Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und höchstens zehn Kindern in der Woche durch eine individuell zugeordnete Person in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen.	Kindertagespflege ist die regelmäßige familienalltagsähnliche Förderung von bis zu fünf fremden gleichzeitig anwesenden Kindern und höchstens zehn fremden Kindern in der Woche durch eine individuell zugeordnete Person in deren Haushalt,...	Das Einsetzen des klarstellenden Wortes „fremden“ sorgt dafür, eine Tagespflegeperson tatsächlich fünf Kinder betreuen darf und eigene Kinder nicht zu einer Reduzierung der verfügbaren Betreuungsplätze gem. Erlaubnis führen. Bisher war es so, dass die Anwesenheit eines eigenen Kindes unter drei Jahren zu einer Reduzierung der Betreuungsplätze führte. Das bedeutete, wenn die Betreuung eines Kindes einer KTPP ausfiel musste diese eines von möglichen fünf Kindern die Betreuung während dieser Zeit der Kindesanwesenheit verweigern. Diese Auswahl führt zu unnötigen Konflikten und benachteiligt KTPP mit kleinen Kindern unverhältnismäßig bei der Berufsausübung.
§43 Abs. 2 Sind zwei Kindertagespflegepersonen dergestalt nebeneinander tätig, dass sie Neben- und Funktionsräume gemeinsam nutzen, steht dies der Familienalltagsähnlichkeit nicht entgegen, wenn die Förderung in getrennten, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen zugewiesenen Räumen erfolgt.	Sind zwei Kindertagespflegepersonen dergestalt nebeneinander tätig, dass sie Neben- und Funktionsräume gemeinsam nutzen, steht dies der Familienalltagsähnlichkeit nicht entgegen, wenn die Förderung in getrennten, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen zugewiesenen Räumen erfolgt. Findet eine solche Tätigkeit im Familienrahmen statt, erfolgt zwar eine Zuordnung statt, aber die Förderung kann auch gemeinsam erfolgen.	Dies würde eine Zusammenarbeit z.B. von Ehepaaren erst ermöglichen. Es kann keine Familienähnlichkeit durch Trennung einer Familie erreicht werden. Natürlich werden weiter entsprechende Gruppenräume und Raumgrößen benötigt, aber die Förderung kann als Großfamilie erfolgen. Hierzu gibt es ein gleich lautendes Urteil des Verwaltungsgerichtes Schleswig aus 2015, das bis heute nicht umgesetzt wurde.
§43 Abs. 3 Keine Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes ist die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad.	Keine Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes ist die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad, wenn das verwandte Kind das einzig betreute Kind wäre oder die Erlaubnis ausschließlich zur Betreuung eines verwandten Kindes beantragt wird.	Diese Ergänzung stellt die, vor der Einführung des Gesetzes erlaubte Förderung durch entsprechende Verwandte unter Anwendung bestimmter Bedingungen wieder her und stellt damit auch wieder eine Gleichbehandlung zur Krippe her, wo noch nie jemand auf die Idee gekommen ist die Betreuung und Förderung von verwandten Kindern zu verbieten.
§43 Abs. 4 Werden mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder oder mehr als zehn Kinder in der Woche gefördert oder ist die Familienalltagsähnlichkeit oder individuelle Zuordnung nicht gegeben, gelten die Vorschriften für Kindertageseinrichtungen.	Werden mehr als fünf fremde gleichzeitig anwesende Kinder oder mehr als zehn fremde Kinder in der Woche...	Begründung wie bei §43 Abs. 1

Gesetzesstand (12.12.19)	Änderungsvorschlag	Begründung
	§43 Abs. 5 (neu) Kinder, die im Verlaufe eines Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, können, auf Wunsch der Eltern, bis zum Ende des Kindergartenjahres in weiter in der Kindertagespflege gefördert werden.	Dieser Absatz ergänzt den vorstehenden Änderungsvorschlag in §8 Abs. 4 und stellt lediglich die Gleichstellung zur Krippe §17 Abs. 2 her. Dies ist für Eltern und KТПP gleichermaßen wichtig und bedeutet für beide Seiten eine bessere Planungssicherheit. Da im laufenden Kindergartenjahr keine Kita-Plätze für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollenden freigehalten werden dürfen, haben Eltern kaum die Möglichkeit einen entsprechenden Platz zu bekommen, vermutlich schon gar nicht in der Wunsch-Kita.
§44 Abs. 3 letzter Satz Die Zahlung der laufenden Geldleistung an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester regelt der örtliche Träger.	Die Zahlung der laufenden Geldleistung an gesetzlichen Feiertagen regelt der örtliche Träger. An Heiligabend und Silvester findet keine Betreuung unter Weitergewährung der unter §44 genannten Geldleistungen statt.	Auch dies ist eine Gleichstellung zu Beschäftigten in Krippen. Beide Tage sind dort gem. dem geltenden Tarifvertrag TVöD-SuE, der auch zur Ermittlung der, in der Kindertagespflege angewandten Stundensätze herangezogen wurde, bezahlte, betreuungsfreie Tage.
§46 Abs. 2 Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, beträgt der Anerkennungsbetrag mindestens 5,05 Euro	Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits über eine Pflegeerlaubnis verfügte oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt, beträgt der Anerkennungsbetrag mindestens 5,16 Euro.	Diese Änderung bewirkt einen Bestandsschutz für das erfahrene und bereits länger in der Kindertagespflege tätige Personal. Die Ausbildung auf 300 Std. befindet sich erst ganz am Anfang und sorgt dafür, dass Berufsanfänger für die Dauer von mehreren Jahren besser bezahlt werden als die KТПP, die diese Tätigkeit bereits seit Jahren ausüben. Das ist ungerecht und demotivierend. In anderen Bundesländern z.B. Mecklenburg-Vorpommern ist diese Regelung gängige Praxis.
§46 Abs. 3	Durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes darf sich der Jahresanerkennungsbetrag gegenüber dem Stand vor dem 01.08.2020 nicht verringern.	Dieser zusätzliche Absatz ist wichtig, da erkennbar ist, dass die örtlichen Träger ihre Leistungen auf den Mindeststandard dieses Gesetzes absenken und es daher zu erheblichen Einkommensverlusten der Kindertagespflegepersonen kommt.
§ 47 a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „1,10 Euro“ b) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „1,33 Euro“ c) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „2,08 Euro“ d) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „2,54 Euro“	a) durch die Angabe „1,13 Euro“ ersetzt. b) durch die Angabe „1,36 Euro“ ersetzt. c) durch die Angabe „2,13 Euro“ ersetzt. d) durch die Angabe „2,60 Euro“ ersetzt.	Bei einer kaufmännischen Rundung würde die im Gesetz verankerte Erhöhung nicht erreicht werden. Da es sich um ein Mindeststandard-Gesetz handelt sollte von den Erhöhungssätzen nicht nach unten abgewichen werden. Gleiches gilt für die vorstehende Erhöhung des Anerkennungssatzes in §46.

Gesetzesstand (12.12.19)	Änderungsvorschlag	Begründung
§47 In Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 ...wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und...	...wenn die Kindertagespflege in ausschließlich für diesen Zweck genutzten und geeigneten Räumen geleistet wird und...	Diese Änderung würde bewirken, dass auch die KTPP von der erhöhten pauschale profitieren, die größere Wohnungen zur Ausübung der Tätigkeit angemietet haben oder Teile des eigenen Hauses ausschließlich hierfür nutzen. Bisher sind diese Personen benachteiligt, obwohl die Sachkostenpauschale gem. Fakten zur Neuregelungen in der Kindertagespflege vom Bundesfamilienministerium bereits 2010 darstellt, dass Mietkosten im Sachaufwand enthalten sind. Eine Beschränkung auf extra angemietete Räume gibt es hier nicht, so dass auch erhöhte Mietkosten durch größere Wohnungen davon abgedeckt sein müssten. Ein Unterschied zu Wohneigentum, wenn dieses Bereiche enthält, die ausschließlich zur Kindertagespflege genutzt werden, ist nicht erkennbar. Daher sollte auch in dieses Fällen die erhöhte Pauschale gezahlt werden.
§47 Abs. 3	Durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes darf sich der Jahressachaufwandpauschalbetrag gegenüber dem Stand vor dem 01.08.2020 nicht verringern.	Dieser zusätzliche Absatz ist wichtig, da erkennbar ist, dass die örtlichen Träger ihre Sachaufwandspauschalen auf den Mindeststandard dieses Gesetzes absenken und es daher zu erheblichen Finanzierungsschwierigkeiten der Kindertagespflegepersonen kommt, da diese bisher höhere Pauschalen erhielten und mit diese auch geplant haben. Auch das Argument, der Anerkennungsbetrag erhöhe sich ja und damit das gesamte Einkommen geht ins Leere, da der Sachaufwand kein Einkommen ist und der Anerkennungsbetrag nicht zur Deckung der entstehenden Kosten herangezogen werden kann. In einer Krippe wird das neue Spielzeug auch nicht von den Gehältern der Erzieher gezahlt.
§55 Satz 4: Der Sachkostenbasiswert und der Sachkostenzuschlag sind bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Satz 5: Die Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag und die Sachaufwandpauschale sind kaufmännisch zu runden.	Satz 4 wird gestrichen Der bisherige Satz 5 wird wie folgt gefasst: „Alle Beträge werden auf einen Cent kaufmännisch aufgerundet.“	Bei einer Abrundung würden nicht einmal die, nach diesem Mindeststandard ermittelten und festgeschriebenen Erhöhungen erreicht.